

rechtssätze sind beispielsweise die Kriterien bei der Prüfung von Grundrechtseingriffen: öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeitsprinzip und Kerngehaltsgarantie. Diese Grundsätze werden vom Staatsgerichtshof seit den achtziger Jahren regelmässig ununterbrochen angewendet (*consuetudo*) und sie sind in ihrem Kerngedanken unbestritten (*opinio juris*).⁶⁰

II. RECHTSPRECHUNG UND LEHRE ZUM UNGESCHRIEBENEN VERFASSUNGSRECHT

1. Strenger Rechtspositivismus (Gesetzespositivismus)

a) Entscheidung StGH 1970/2

Die Entscheidung *StGH 1970/2 aus dem Jahre 1971* bildet den Ausgangspunkt der Diskussion über die Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht in der liechtensteinischen Rechtsordnung. Der Staatsgerichtshof hat in diesem einmalig gebliebenen «*obiter dictum*» festgestellt:

«Der Einwand der unzulässigen Rückwirkung durch Festlegung des Stichtages vom 1. November 1967 hält nicht stand. Zunächst ist festzustellen, dass in keiner Verfassungsbestimmung die Rückwirkung von Gesetzen ausgeschlossen ist, so dass eine Verfassungswidrigkeit schon deswegen nicht vorliegen kann. Auch in der Schweiz und in Deutschland, wo im Gegensatz zur liechtensteinischen und österreichischen Verfassung das Bestehen *ungeschriebenen Verfassungsrechts* anerkannt wird, ist die Rückwirkung nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen.»⁶¹

VVDStRL 10, Berlin 1952, S. 49 ff. Siehe ferner Bachof, S. 44 f. sowie Ossenbühl, Gesetz und Recht, Rz 59 f., die gegenüber der Entstehung von Gewohnheitsrecht *contra legem* ablehnender sind, aber eine Entstehung in engen Grenzen als denkbar erachten.

60 Vgl. dazu S. 335. Vgl. für Deutschland auch Wolff, S. 449.

61 StGH 1970/2, Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967-1972, S. 256 (259). Zur kontrovers geführten Diskussion in der österreichischen Lehre, ob das Gewohn-